

In Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird folgendes

Merkblatt zur Abschussplanung

herausgegeben.

Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Auf Grundlage vorgenannter Rechtsvorschrift werden folgende ergänzende Hinweise zur bevorstehenden Abschussplanung veröffentlicht:

1. Die für die Abschussplanung notwendigen „Abschussplan – Formblätter“ einschließlich „Wildnachweisung“ und „Streckenliste“ werden nicht über die Jagdbehörde des Landkreises vertrieben bzw. den Jagdpächtern zur Verfügung gestellt. Diese laut Verwaltungsvorschrift der Obersten Jagdbehörde aus dem Jahr 2002 vorgegebenen Formblätter sind auf dem freien Markt, so z.B. beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH o.a., erhältlich. Darüber hinaus sind diese Formblätter auf der Homepage des Landesjagdverband M-V (www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de) als bearbeitungsfähige Formulare eingestellt.
2. Mit einer Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2015 wurde hinsichtlich der Abschussplanung für Schalenwild eine Sonderregelung für den Landkreis Mecklenburgische im Sinne einer Erprobungsphase zugelassen. Danach sind beginnend mit dem Jagdjahr 2016/17 die Rot- und Damwildabschusspläne für alle Jagdbezirke, die sich im Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft (HG) befinden, als Drei-Jahresabschusspläne aufzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der räumliche Wirkungsbereich der jeweiligen HG vollständig innerhalb der Gebietskulisse des Landkreises MSE befinden muss. Mit dieser Planungsvariante wurde bereits zum Jagdjahr 2016/2017 begonnen. Für diese Jagdbezirke sind somit keine weiteren Rot- und Damwildabschusspläne für die Jagdjahre 2017/18 und 2018/19 aufzustellen.

Alle übrigen Jagdbezirke haben die Rot- und Damwildabschusspläne weiterhin als jährliche Abschusspläne für den Zeitraum eines Jagdjahres aufzustellen und einzureichen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Rot- und Damwildabschusspläne sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. (1x Jagdausübungsberechtigte, 1x Untere Jagdbehörde)
- Die Angaben, wie Name und Anschrift zum Jagdpächter, Verpächter und Hegegemeinschaft, sind deutlich lesbar zu schreiben und von den Vorgenannten zu unterschreiben. Darüber hinaus ist der Jagdbezirk zu benennen sowie die Größe und das Streckenergebnis der vergangenen Jahre darzustellen.
- Soweit ein Jagdbezirk am Gruppenabschuss innerhalb einer HG teilnimmt, ist der Abschussplan um eine Übersicht über den am Gruppenabschuss teilnehmenden Personenkreis einschließlich des in der Gruppe zu planenden

Abschusses (Gruppenabschussplan der HG oder Abschussplan des Planungsbezirkes) zu ergänzen. Diese Dokumente werden zum Bestandteil des Einzelabschussesplanen.

- Nimmt der Jagdbezirk nicht am Gruppenabschuss der HG teil bzw. ist der Jagdausübungsberechtigte (JAB) kein Mitglied der HG, ist ein Einzelabschussplan aufzustellen. Ist ein JAB nicht Mitglied einer HG, liegt dessen Revier jedoch im räumlichen Wirkungsbereich einer HG, entscheidet die Untere Jagdbehörde über Bestätigung oder Festsetzung des eingereichten Abschussesplanen nach Anhörung der HG.
 - Nach der behördlichen Bestätigung bzw. Festsetzung wird ein Abschussplan-Formblatt an den Jagdausübungsberechtigten unterschrieben zurückgegeben. Die Zweitschrift verbleibt in der Jagdbehörde.
3. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LJagdG M-V ist der Abschussplan (Drei-Jahresplan) für Rehwild anzuzeigen. Folglich ist der Rehwildabschussplan in nur einfacher Ausfertigung an die Untere Jagdbehörde zu übersenden. Mit Eingang bei der Jagdbehörde erlangt der Rehwildabschussplan Rechtskraft, außer die Untere Jagdbehörde erkennt Verstöße gegen geltendes Jagdrecht und wird unverzüglich verwaltungsrechtlich aktiv. Das eingereichte Abschussplanformblatt wird von der Jagdbehörde nicht unterschrieben zurückgegeben.
 4. Da für Schwarzwild keine gesetzliche Abschussplanpflicht besteht, ist für diese Wildart kein Abschussplan aufzustellen und einzureichen.
 5. Die Jagdbehörde hat von der nach § 21 Abs. 1 LJagdG M-V eingeräumten Möglichkeit der Terminvorgabe zur Vorlage der Abschusspläne insofern Gebrauch gemacht, als zum Vorlagetermin der **10. April** bestimmt wurde. Mit der Veröffentlichung ist der in der Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung vorgegebene Termin (15.März) hinfällig.
 6. Die nach § 21 Abs. 8 LJagdG M-V fälligen Wildnachweisungen sind bis zum 10. April jeden Jahres einzureichen.

Soweit die Abschusspläne und Wildnachweisungen nicht bis zu den vorgegebenen Terminen eingereicht werden, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Untere Jagdbehörde

Kreisjägermeister

Jagdverband